

§ 35 Abs. 2 StGB die Bewährungszeit bei besonders guter Führung und gutem Verhalten des Verurteilten verkürzen zu lassen. Die ungenügende Kenntnis der Kollektive über ihr Antragsrecht gemäß § 35 Abs. 2 StGB zeigt sich vor allem in den Fällen, in denen keine Kontrollen des Gerichts festgelegt wurden. Das Bezirksgericht Neubrandenburg hat daher die Gerichte seines Bezirks angewiesen, das Kollektiv auch über dieses Recht zu informieren, und zwar unabhängig davon, ob eine Zwischenkontrolle erfolgt oder nicht.

Zur Bewährungskontrolle in den Wohngebieten

Schwierigkeiten bereitet den Gerichten die Kontrolle derjenigen Verurteilten, die nicht in einem Betrieb arbeiten. Es gibt deshalb auch nur wenig verallgemeinerungswürdige Erfahrungen. Zum Teil liegt das daran, daß die organisatorischen Möglichkeiten in den Wohngebieten nicht so entwickelt sind wie in den Betrieben. Die Information des Gerichts durch Schöffenkollektive ist oft deshalb nicht möglich, weil nicht in allen Gemeinden oder Wohngebieten Schöffenkollektive bestehen. Auch die Forderung, daß die Ortsausschüsse der Nationalen Front die Kontrolle über die Bewährung einzelner Verurteilter ausüben sollen, ist m. E. nicht berechtigt, da es sich bei diesen Ausschüssen nicht um Freizeitkollektive handelt, denen der Verurteilte angehört.

In den Kreisen Reichenberg und Schneeberg im Bezirk Karl-Marx-Stadt wurden Rechtspflegeaktive gebildet, die u. a. auch die Kontrolle Bewährungsverurteilter in

den Wohngebieten organisieren sollen.^{7/} Es wäre wünschenswert, wenn die dabei gesammelten Erfahrungen in dieser Zeitschrift dargelegt würden. Unabhängig davon sollten aber besonders die Direktoren der Bezirksgerichte alle auf diesem Gebiet vorhandenen Erfahrungen der Kreisgerichte verallgemeinern, damit alle Gerichte ihrer Verantwortung bei der Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung besser nachkommen können.

Zu den Aktenvermerken über den Bewährungsprozeß

Einige Kreisgerichte machen erforderliche Maßnahmen während der Bewährungszeit in der Form aktenkundig, daß sie die Festlegungen in einem Beschluß niederlegen, den der Richter und die Schöffen unterschreiben. Das ist nicht erforderlich. Es reicht aus, wenn der Richter in einem Vermerk diejenigen Maßnahmen aktenkundig macht, die innerhalb der Bewährungszeit zu realisieren sind, und ebenso unbürokratisch die Informationen festhält, die dem Gericht während der Bewährungszeit vom Kollektiv oder von den Leitern zugehen.

Wird von weiteren Maßnahmen zur Gestaltung des Bewährungsprozesses abgesehen, dann ist das durch einen entsprechenden Vermerk aktenkundig zu machen. Dazu bedarf es jedoch keiner umfangreichen Begründung.

n/ Vgl. Heide / Salzer, „Aus der Arbeit der Rechtspflegeaktive im Stadtbezirk Halle-Süd“, NJ 1970 S. 509; Böhme, „Rechtspflegeaktiv in Wohnbezirken der Stadt Wittenberg“, NJ 1971 S. 176.

Oberrichter Dr. FRITZ MÜHLBERGER, Mitglied des Präsidiums des Obersten Gerichts

Anforderungen an Inhalt und Umfang des erstinstanzlichen Strafurteils

Die Verwirklichung des sozialistischen Rechts, das den Willen des werktätigen Volkes unter Führung der Arbeiterklasse zum Ausdruck bringt, den objektiven Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung entspringt und dazu dient, die Produktivkräfte und die sozialistischen Produktionsverhältnisse planmäßig zu entfalten, alle Bürger im Geiste des Sozialismus zu erziehen und unsere Ordnung gegen die Anschläge ihrer Feinde zu schützen, stellt an die Wissenschaftlichkeit, Parteilichkeit und Effektivität des Strafurteils hohe Anforderungen. Die Qualität des Strafurteils ist daran zu messen, welchen Beitrag es zum Schutz der sozialistischen Gesellschaft, der Interessen seiner Bürger und zur Entwicklung des sozialistischen Bewußtseins, speziell des Staats-, Rechts- und Verantwortungsbewußtseins der Werktätigen leistet und wie es die Bürger befähigt, aktiv an der bewußten Gestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse in ihrem Lebens- und Verantwortungsbereich und bei der Überwindung der Kriminalität mitzuwirken.

Jedes gerichtliche Strafurteil ist demzufolge eine politische Entscheidung, die auf die Verwirklichung der Interessen der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten gerichtet ist. Um den höheren Anforderungen gerecht zu werden, die der VIII. Parteitag der SED an die Tätigkeit der staatlichen Organe stellt, müssen die Gerichte auch die Qualität und Wirksamkeit der Urteile verbessern. Damit tragen sie in Verwirklichung des sozialistischen Rechts zur Verwirklichung der Macht der Arbeiterklasse bei.

Das erstinstanzliche Strafurteil setzt sich mit dem strafbaren, den objektiven Erfordernissen und dem Strafgesetz widersprechenden Verhalten des Angeklagten auseinander, das Ausdruck seines Widerspruchs zu dem im Gesetz formulierten gesellschaftlichen Willen ist. Mit seiner Straftat stellt der Angeklagte entgegen sei-

ner Verantwortung vor der Gesellschaft seine individuellen Wünsche und Interessen über die gesellschaftlich notwendigen Anforderungen. Die Funktion des Urteils besteht darin, mit der Verurteilung des Täters neben dem Schutz der Gesellschaft und der Interessen der Bürger sozialistische Rechts- und Moralanschauungen zu erzeugen, zu beeinflussen oder zu vertiefen. Es hat damit seinen „spezifischen Platz im Rahmen der Dialektik von Recht und Moral wie überhaupt im geistigen Ringen unserer Zeit“.^{1/}

In dem erstinstanzlichen Strafurteil resümiert das Gericht entsprechend den Strafgesetzen die in der Hauptverhandlung gewonnenen Erkenntnisse über das den Gegenstand des Strafverfahrens bildende Verhalten des Angeklagten, über seine strafrechtliche Verantwortlichkeit und — soweit es diese feststellt — über deren Grad, über die im konkreten Fall unmittelbar wirksam gewordenen Ursachen und Bedingungen der Straftat und die erforderlichen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Das Urteil muß den überprüfbaren Nachweis der Wahrheit, Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit des erstinstanzlichen Strafverfahrens und der Entscheidung des Gerichts enthalten.

In den mit dem Urteil festgelegten Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit verbinden sich Elemente des Zwanges mit dem Bewußtmachen moralischer Maßstäbe, an denen der Verurteilte sich selbst künftig orientieren und an denen seine Erziehung und Selbsterziehung gemessen werden kann. Es ist damit ein entscheidender Bestandteil der sozialistischen Strafrechtspflege.

Das Strafurteil repräsentiert die Autorität des sozialistischen Staates. Es beruht auf den dem ganzen Straf-

^{1/} P. B. Schulz, „Zur Dialektik von Basis und Überbau — ihre Bedeutung für die weltanschauliche Orientierung der Staats- und Rechtspraxis“, NJ 1970 S. 2 ff. (5).